



EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

12. April 2000

Sperrfrist:
Mittwoch, 12. April 2000, 19.00 Uhr EZB-Zeit (MEZ)

PRESSEMITTEILUNG

JAHRESABSCHLUSS DER EZB ZUM 31. DEZEMBER 1999

In ihrem ersten vollen Geschäftsjahr erzielte die Europäische Zentralbank (EZB) – ohne Berücksichtigung der Verzinsung (in Höhe von 913 Mio EUR) der Forderungen der nationalen Zentralbanken (NZBen) aus den Anfang 1999 übertragenen Währungsreserven einschließlich Gold im Gegenwert von 39,5 Mrd EUR – einen Überschuss von 666 Mio EUR. Nach Abzug dieser Zinsaufwendungen erzielte die EZB für das Jahr 1999 einen Verlust in Höhe von 247,3 Mio EUR.

Der Hauptgrund für diesen Verlust war der kräftige Zinsanstieg bei den US-Staatsanleihen, von denen die EZB große Bestände hält, und auch bei den Euro-Wertpapieren im Verlauf des Jahres. Obwohl die Ausweitung der Differenz zwischen Euro- und US-Dollar-Zinssätzen zu einem deutlich positiven Nettozinsergebnis beitrug, führten die damit einhergehenden Kursverluste bei Wertpapieren zum Jahresende zu Kurswertabschreibungen in Höhe von rund 605 Mio EUR. Hinzu kam auf Grund rückläufiger Wertpapierkurse ein realisierter Nettoverlust von 265 Mio EUR aus dem Verkauf von Wertpapieren im Zuge der laufenden Portfoliomanagementtransaktionen.

Die Erträge der EZB werden in erster Linie durch die Anlageerträge aus ihren Währungsreserven und ihrem eingezahlten Eigenkapital in Höhe von 3,9 Mrd EUR erzielt. (Letzteres hat die EZB zum größten Teil – rund 3,5 Mrd EUR – in Staatsanleihen der EU-Mitgliedstaaten angelegt.) Beträchtliche Zinserträge und –aufwendungen entstanden auch durch die Intra-Eurosystem-Salden der NZBen bei der EZB aus der

Abwicklung von Zahlungen im TARGET-System; die Nettoerträge aus diesen Transaktionen hatten jedoch keine wesentliche Auswirkung auf das Betriebsergebnis.

Die Aufwendungen der EZB für Gehälter und andere Personalaufwendungen, Miete und Instandhaltung von Gebäuden sowie Lieferungen und Leistungen beliefen sich auf 122 Mio EUR, verglichen mit 60 Mio EUR in den letzten sieben Monaten des Jahres 1998. Die Abschreibungen auf Sachanlagen schlugen mit 10 Mio EUR zu Buche. Ende 1999 beschäftigte die EZB 732 Mitarbeiter, darunter 55 Mitarbeiter in Führungspositionen, verglichen mit einem Personalstand von 534 Mitarbeitern Ende 1998.

Die EZB verzeichnete wechsellkursbedingte Bewertungsgewinne in Höhe von 6,9 Mrd EUR auf ihre Fremdwährungspositionen und ihre Goldbestände. Entsprechend den Rechnungslegungsgrundsätzen des Eurosystems werden unrealisierte Bewertungsverluste in die Gewinn- und Verlustrechnung eingestellt und dort mit Erträgen verrechnet. Demgegenüber werden unrealisierte Gewinne nicht erfolgswirksam berücksichtigt, sondern direkt auf Ausgleichsposten aus Neubewertung erfasst. Diese Gewinne können nicht mit Neubewertungsverlusten auf Grund rückläufiger Wertpapierkurse verrechnet werden.

Auf seiner Sitzung am 16. März 2000 beschloss der EZB-Rat in Übereinstimmung mit seinen früheren Entscheidungen zur Deckung des EZB-Verlusts, dass die Verluste der EZB wie folgt ausgeglichen werden sollen:

Überweisung aus der allgemeinen Reserve	5,5 Mio EUR
Gewinnvortrag aus dem Jahr 1998	22 Mio EUR
Deckung durch die gemeinsamen monetären Einkünfte der NZBen	35,2 Mio EUR
Direkte Belastung der Seigniorageeinkünfte der NZBen	184,6 Mio EUR

1. Rechnungslegungsgrundsätze der EZB: Der EZB-Rat hat gemäß Artikel 26.4 der ESZB-Satzung gemeinsame Rechnungslegungsgrundsätze für das Eurosystem, einschließlich der EZB, festgelegt. Diese Regeln beruhen auf international anerkannten Bilanzierungsgrundsätzen, sind jedoch speziell auf die besondere Situation der Zentralbanken zugeschnitten, wobei dem Prinzip der Bilanzvorsicht angesichts der hohen Wechselkursrisiken der NZBen eine herausragende Rolle eingeräumt wird. Der Grundsatz der Bilanzvorsicht betrifft insbesondere die unterschiedliche Behandlung unrealisierter Gewinne und Verluste bei der Gewinn- und Verlustrechnung und das Verbot der Verrechnung unrealisierter Verluste in einer Forderungskategorie gegen unrealisierte Gewinne aus einer anderen Forderungskategorie. Die NZBen sind bei der Bilanzierung der Geschäfte, die sie im Rahmen des Eurosystems tätigen, für den konsolidierten Wochenausweis des Eurosystems an diese Rechnungslegungsgrundsätze gebunden. Bei der Erstellung ihrer eigenen Jahresabschlüsse müssen sie nicht nach den Bilanzierungsregeln des Eurosystems verfahren, es sei denn, die nationale Gesetzgebung sieht dies vor. In der Praxis wird jedoch davon ausgegangen, dass die NZBen bei der Erstellung ihrer eigenen Jahresabschlüsse weitgehend dieselben Grundsätze anwenden wie die EZB.
2. Verzinsung der an die EZB übertragenen Währungsreserven: Der EZB-Rat kann über die Denominierung und Verzinsung der aus der Übertragung von Währungsreserven entstandenen NZB-Forderungen entscheiden. Der EZB-Rat hat gemäß Artikel 30.3 der ESZB-Satzung beschlossen, dass diese Forderungen in Euro denominiert sein sollen, wobei die Bewertung zum Zeitpunkt der Übertragung angesetzt wird. Ferner hat er beschlossen, dass die Forderungen taggenau zum aktuellen Hauptrefinanzierungssatz des Eurosystems (Reposatz für vierzehntägige Pensionsgeschäfte) verzinst werden sollen, wobei dieser Satz jedoch um die unverzinsliche Goldkomponente bereinigt wird. Die aktuelle Regelung kann regelmäßig angepasst werden. Für die Jahre 1999, 2000 und 2001, d. h. bis zur Einführung der Euro-Banknoten und ihrer Erfassung in der Bemessungsgrundlage zur Berechnung der monetären Einkünfte (siehe Anmerkung 3), hat der EZB-Rat eine Übergangsregelung für die Zuweisung der Verluste getroffen, die der EZB auf Grund ihres hohen Wechselkursrisikos entstehen können. Für den Fall, dass solche Verluste nicht durch die in Artikel 33.2 der ESZB-Satzung vorgesehenen Mechanismen gedeckt werden können (Verwendung der allgemeinen Reserve und Deckung durch die gemeinsamen monetären Einkünfte der NZBen, welche in der Übergangsperiode relativ gering sein werden), kann die EZB in diesem Dreijahreszeitraum ihre ursprüngliche Verbindlichkeit um bis zu 20 % reduzieren. Eine solche Reduzierung war 1999 nicht erforderlich.

3. Monetäre Einkünfte: Für die Geschäftsjahre 1999 bis 2001 bestehen die monetären Einkünfte der NZBen aus den kalkulatorischen Einkünften aus ihrer „Bemessungsgrundlage“. Diese wird auf Basis eines Referenzsatzes berechnet, der dem Hauptrefinanzierungssatz des Eurosystems entspricht. Die Bemessungsgrundlage setzt sich gegenwärtig fast ausschließlich aus Verbindlichkeiten aus Einlagen der Kreditinstitute zusammen. Die Zinsaufwendungen der NZBen auf Posten, die der Bemessungsgrundlage angehören, werden abgezogen, und die Nettoeinkünfte werden zu den gemeinsamen monetären Einkünften summiert. Zurzeit werden Einlagen, die der Erfüllung der Mindestreservepflicht dienen – diese machen den größten Teil der Bemessungsgrundlage aus – von den NZBen ebenfalls zum Hauptrefinanzierungssatz des Eurosystems verzinst. Werden die gemeinsamen monetären Einkünfte nicht benötigt, um Verluste der EZB zu decken, dann werden sie gemäß einem entsprechenden Beschluss des EZB-Rats entsprechend der Anteile der NZBen am EZB-Kapital unter den NZBen verteilt. Im Geschäftsjahr 1999 wurden die gesamten gemeinsamen monetären Einkünfte der NZBen zur Deckung der Verluste der EZB verwendet.
4. Direkte Belastung der Seigniorageeinkünfte (Einkünfte aus der Begebung von Banknoten) der NZBen: Die nationalen Banknoten sind von der Bemessungsgrundlage zur Berechnung der monetären Einkünfte der NZBen ausgeschlossen, die zur Deckung eventueller Verluste der EZB herangezogen werden kann. Daher hat der EZB-Rat beschlossen, dass Verluste der EZB, die weder durch die in Artikel 33.2 der ESZB-Satzung genannten Mechanismen noch durch die oben erwähnte Möglichkeit der EZB zur Reduzierung ihrer Verbindlichkeit gedeckt werden können, bis Ende 2001 durch eine direkte Belastung der Seigniorageeinkünfte der NZBen entsprechend ihrem Anteil am Kapital der EZB gedeckt werden können. Diese direkte Belastung darf die Einkünfte der entsprechenden NZB aus ihrem nationalen Banknotenumlauf im jeweiligen Geschäftsjahr nicht übersteigen. Die Seigniorageeinkünfte einer NZB sind definiert als die Einkünfte, die sie erzielen würde, wenn ihre Verbindlichkeiten aus der Begebung von Banknoten Teil ihrer Bemessungsgrundlage wären und folglich zum Hauptrefinanzierungssatz des Eurosystems verzinst würden. (Im Geschäftsjahr 1999 wäre – bei gesamten kalkulatorischen Seigniorageeinkünften von rund 9 Mrd EUR für das Eurosystem insgesamt – durch Anwendung dieser Formel eine maximale direkte Belastung von rund 4 Mrd EUR möglich gewesen.)

Europäische Zentralbank
Presseabteilung
Kaiserstraße 29, D-60311 Frankfurt am Main
Tel.: +49 (69) 13 44-7455 • Fax: +49 (69) 1344-7404
Internet: <http://www.ecb.int>
Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet